

Abstimmung vom 12.3.2000

## Ein Beispiel schweizerischer Konsenspolitik

**Angenommen: Bundesbeschluss über die  
Justizreform**

Manuel Graf

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Graf, Manuel (2010): Ein Beispiel schweizerischer Konsenspolitik. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 583–584.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Ziel der Justizreform ist gemäss Bundesrat, den Rechtsschutz zu verbessern, die Funktionsfähigkeit der Bundesgerichte zu stärken und die Grundlagen für ein einheitlicheres schweizerisches Prozessrecht zu schaffen. Bereits im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung machen der Bundesrat, aber auch die Parteien, diverse Vorschläge für eine Justizreform (vgl. Vorlage 453). Diese wird dann aber ausgelagert, um die Nachführung der Verfassung inhaltlich zu entlasten. Verschiedene Kantone fordern zudem in der Form von Standesinitiativen die Vereinheitlichung des Strafprozessrechts.

Im Parlament am heftigsten umstritten ist die Frage der Verfassungsgerichtsbarkeit und der Zugangsbeschränkungen zu den Bundesgerichten. Bundesrat und Kommission schlagen vor, dass das Bundesgericht im konkreten Anwendungsfall Bundesgesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse auf ihre Übereinstimmung mit den verfassungsmässigen Grundrechten, dem Völkerrecht sowie den verfassungsmässigen Rechten der Kantone überprüfen kann. Während die Gegner die Befürchtung äussern, dass damit das Bundesgericht zur höchsten politischen Instanz werde, halten die Befürworter diese Sorge für übertrieben. Denn die Basis der Kontrolle – die Verfassungsnormen – würden weiterhin vom Volk bestimmt, und ausserdem übe das Bundesgericht diese Funktion bei kantonalen Gesetzen schon seit 1874 aus. In der ersten Beratung sind sich die beiden Räte nicht einig. Dabei verläuft die Front quer durch das politische Spektrum. In der Einigungskonferenz wird dann die Streichung jeglicher Verfassungsgerichtsbarkeit beschlossen. Die Angst, insbesondere des Nationalrats, dass dieser Abschnitt bei der Volksabstimmung das ganze Reformpaket zu Fall bringen könnte, überwiegt zum Schluss.

Die Frage der Zugangsbeschränkung beim Bundesgericht ist bereits rund zehn Jahre früher bei der Reorganisation der Bundesrechtspflege umstritten und führt unter anderem zur erfolgreichen Ergreifung des Referendums (vgl. Vorlage 364). Die beiden Kammern einigen sich in der Differenzbereinigung auf eine stark abgeschwächte Zugangsbeschränkung (insbesondere gegenüber dem Vorschlag einer Expertenkommission). Mit diesen beiden Einigungen ist sodann der Boden für eine breite Unterstützung gelegt.

## GEGENSTAND

Bei allen Rechtsstreitigkeiten wird neu der Zugang zu einem unabhängigen Gericht garantiert. Es werden für nahezu alle Rechtsfälle richterliche Vorinstanzen geschaffen. Zusätzlich wird die Beschränkung des Zugangs zum Bundesgericht geregelt. Sie besagt, dass für bestimmte Sachgebiete auf gesetzlichem Weg der Zugang zum Bundesgericht ausgeschlossen und dass eine Streitwertgrenze für Fälle ohne grundsätzliche rechtliche Bedeutung eingeführt werden darf. Der Bund erhält die Kompetenz, ein einheitliches Zivil- und Strafprozessrecht für die ganze Schweiz einzuführen. Ausserdem wird dem Bundesgericht Autonomie bei der Ge-

richtsverwaltung garantiert, die Stimmrechtsbeschwerde auf Bundesebene eingeführt und die Möglichkeit geschaffen, dass Kantone gemeinsame richterliche Behörden aufbauen (z.B. Jugendstrafgericht). Nicht zuletzt wird auch die richterliche Unabhängigkeit verfassungsmässig garantiert.

#### ABSTIMMUNGSKAMPF

Die Reform ist unumstritten. Alle Parteien stehen hinter den Neuerungen. Nur gerade drei Kantonalparteien (der SVP und der LP) weichen davon ab. Die Befürworter sehen in der sanften Reform eine deutliche Verbesserung des schweizerischen Rechtsstaats. So erhöht die Rechtsweggarantie den Schutz bei Rechtsstreitigkeiten, welche bisher von Verwaltungsbehörden abschliessend behandelt wurden.

Mit den Vorinstanzen falle die Sachverhaltskontrolle für die Bundesgerichte weg, und es würden weniger Fälle bis zum Bundesgericht weitergezogen. Damit werde den chronisch überlasteten Bundesgerichten Arbeit abgenommen. Ausserdem werde der Zugang auch bei Fällen unter der Streitwertgrenze ermöglicht, falls es sich um eine Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung handelt. Das erlaube höchstrichterliche Entscheide für Fälle, welche in der Regel einen geringen Streitwert aufweisen, aber trotzdem für viele Menschen von Bedeutung sind (z.B. Nebenkosten im Mietrecht oder Überzeitenregelungen im Arbeitsrecht).

#### ERGEBNIS

Entsprechend der kaum existierenden Gegenwehr und der eindeutigen Positionierung der Parteien und Verbände wird die Justizreform von allen Kantonen sowie 86,4% der Stimmenden gutgeheissen.

#### QUELLEN

BBJ 1997 I 1; BBJ 1999 8633. Erläuterungen des Bundesrates. APS 1995 bis 1999: Grundlagen der Staatsordnung – Institutionen und Volksrechte Vox Nr. 65.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).